

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus**

Aktion: C1 Innovative Wege in Beschäftigung

Sechster Aufruf

**zur Förderung von Projekten zur Integration von Arbeitslosen und Langzeitarbeits-
losen in den ersten Arbeitsmarkt**

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 18.05.2026

für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2027 – 31.12.2028

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, geändert am 29.03.2023, gilt der nachfolgende, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte Ideenwettbewerb.

1. Anlass des Ideenwettbewerbs

Angesichts des zunehmenden Arbeits- und Fachkräftemangels ist es von zentraler Bedeutung, vorhandene Arbeitskräftepotenziale stärker zu erschließen und allen Menschen mit entsprechender Leistungsfähigkeit eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Hierzu zählt auch das Potenzial von Menschen mit Behinderungen, deren Kompetenzen und Fähigkeiten im Erwerbsleben bislang noch nicht in vollem Umfang genutzt werden.

Eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen kann einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten und zugleich das Ziel einer inklusiven Gesellschaft unterstützen, in der gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht wird. In der Praxis zeigen sich Vermittlungshemmnisse häufig weniger in der Behinderung selbst als vielmehr in strukturellen Barrieren, Unsicherheiten und Vorbehalten im betrieblichen Umfeld. Erfahrungen zeigen, dass viele Menschen mit Behinderungen – gegebenenfalls unter Nutzung geeigneter Unterstützungsangebote – vergleichbare Leistungen wie andere Beschäftigte erbringen können.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen dieses Förderaufrufs geeignete Konzepte entwickelt und umgesetzt werden, die arbeitslosen und langzeitarbeitslosen Menschen neue Perspektiven im Arbeitsmarkt eröffnen. Die Projekte im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs richten sich an arbeitslose und langzeitarbeitslose Menschen, sowohl ohne Behinderungen als auch mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX;

eine Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX ist hierfür nicht erforderlich.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist grundsätzlich eine Integrationsperspektive im Arbeitsmarkt. Adressiert werden insbesondere Personen, bei denen durch geeignete Unterstützungsangebote individuelle Vermittlungshemmnisse abgebaut und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschaffen werden können.

Nicht im Fokus dieses Förderaufrufs stehen Personengruppen, deren berufliche Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung derzeit vorrangig über besondere Einrichtungen oder spezifische Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen oder vergleichbare Strukturen, erfolgt.

Die geförderten Projekte sollen dazu beitragen, vorhandene Potenziale sichtbar zu machen, Unternehmen für inklusive Beschäftigung zu sensibilisieren und tragfähige Wege in den Arbeitsmarkt zu eröffnen. Dabei sind die Projektansätze so zu gestalten, dass sie den Inklusionsgedanken stärken und Menschen ohne und mit Behinderungen gleichermaßen einbeziehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten von Trägern, deren Konzepte geeignet sind, Menschen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten und möglichst nachhaltig in Beschäftigung zu bringen.

2.1. Zielgruppe

Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, die Leistungen nach SGB II beziehen und die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

2.2. Schwerpunktausrichtung

Ziel ist es, mit Blick auf die besonderen Bedarfslagen und Hemmnisse der Zielgruppe passende Konzepte zu entwickeln, um Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen ohne und mit Behinderungen eine Beschäftigung zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig, dass sich Partnerbetriebe aufgeschlossen und offen für die Beschäftigung beider Personengruppen zeigen. Im Rahmen der Durchführung des Projektes sollte im Sinne einer gelingenden Arbeitsmarktintegration darauf hingewirkt werden, Vorbehalte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen seitens potenzieller Arbeitgeber/-innen abzubauen.

2.3. Konzeption

Das Konzept eines Projektantrages ist auf einen **oder mehrere Jobcenterbezirke** zu beziehen. Um den **innovativen Charakter** dieser Aktion zu wahren, sollten sich die einzelnen Konzepte an lokalen Gegebenheiten orientieren und **sich von der Idee her unterscheiden**.

Für Kooperationen verschiedener Träger gilt, dass nur ein Zuwendungsempfänger/ eine Zuwendungsempfängerin je Antrag zu benennen ist, der / die für die Durchführung verantwortlich ist.

Bei der Projektkonzeption **ist zu berücksichtigen**,

- a), dass
 - sich die Teilnehmer/-innen freiwillig für eine Teilnahme entscheiden dürfen,
 - eine enge Absprache mit den zuständigen Jobcentern erforderlich ist,
- b), dass
 - das Angebot auf die besonderen Belange und Hemmnisse von (Langzeit-)Arbeitslosen ausgerichtet ist,
 - eine ganzheitliche Betreuung und Begleitung gewährleistet werden kann,
 - individuell auf die (körperlichen, geistigen und psychischen) Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Projektdurchführung und des Hinwirkens auf eine Integration in den Arbeitsmarkt, auch bei der Kommunikation gegenüber Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, eingegangen wird.
- c), dass
 - sowohl berufsbezogene als auch soziale Grundkompetenzen vermittelt werden,
 - Qualifikationen/Teilqualifikationen vermittelt und erworben werden müssen, die für die Branchen, die Unternehmen oder die Regionalwirtschaft relevant sind – berufspraktische Erprobungen, insbesondere durch betriebliche Praktika durchgeführt werden können,
 - die Teilnehmer/-innen Zeugnisse/Zertifikate erhalten, durch die die neu erworbene Qualifikation und die erfolgreiche Teilnahme aussagekräftig dokumentiert wird.

Bei der Projektkonzeption ist **insbesondere wünschenswert**:

- die digitale Kompetenz zu steigern,
- barrierefreie Arbeitsplätze zu ermöglichen,
- technische und organisatorische Unterstützungsangebote zu berücksichtigen,
- einschlägige Verbände oder Organisationen als Multiplikatoren einzubinden,
- enge Kontakte zu Unternehmen in der Region aufzubauen,
- ein Übergangsmanagement (z. B. bei Vermittlung in Arbeit und Stabilisierung in der Erstphase des Beschäftigungsverhältnisses) zu praktizieren.

Im Rahmen der Aktion sollen modellhafte Projekte gefördert werden. Der Modellcharakter, z. B. in Bezug auf den Einsatz neuer Methoden, die Erschließung neuer Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein oder die Umsetzung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, ist im Konzept explizit herauszustellen.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung mit den Zielgruppen verfügen. Kooperationen mit weiteren Partnern sind grundsätzlich zulässig.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist auch bei Kooperationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Gesamtkosten des Projektes dürfen den Betrag von 600.000 € nicht überschreiten.

Passive Kofinanzierungsmöglichkeiten (z. B. Teilnehmereinkommen nach dem SBG II) bleiben bei der Aufstellung der Kosten- und Finanzierungspläne unberücksichtigt.

4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die Personalkosten

- für die **Projektleitung** bis 0,5 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD,
- für die **Projektkoordination und pädagogische Begleitung** max. analog Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD,
- für die **Projektsachbearbeitung** bis 0,5 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD.

Direkte Personalkosten sind Kosten, die bei der unmittelbaren Projektdurchführung entstehen. Sie sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den direkten förderfähigen Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Hols-

tein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer **Restkostenpauschale** mit dem Pauschalsatz von **40 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Pauschale deckt u. a. auch Honorarkosten ab. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit 2021–2027“ zu beachten, abrufbar auf der [Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein](#). Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmerdaten durch den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus-relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I, bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl der Arbeitslosen, auch Langzeitarbeitslosen,
- Ergebnis-Indikator 1: Anzahl der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben; hierfür ist das vorgegebene [Musterzertifikat](#) zu verwenden,
- Ergebnis-Indikator 2: Anzahl der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich der Selbstständigen.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die ersten zwei Wochen ab Eintritt in das Projekt gelten als Erprobungsphase. Als Projektteilnehmer/-in gilt, wer über die Erprobungsphase hinaus weiterhin an einem Projekt teilnimmt. Für diese Teilnehmenden sind innerhalb von vier Wochen nach Projekteintritt alle Monitoringdaten an die Datenbank bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer berufsqualifizierenden oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch einen externen Evaluator.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus-Mitteln führen. Näheres findet sich im „[Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit](#)“.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle / konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „[Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze](#)“.

5.5. Ausschluss von Doppelförderung

Eine Doppelförderung der Teilnehmenden durch andere Programme, insbesondere von Bund, Land und EU außerhalb der ESF Plus-Förderung in Schleswig-Holstein, ist von den Zuwendungsempfängern/Zuwendungsempfängerinnen auszuschließen.

6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des 6. Ideenwettbewerbs beginnt am 01.01.2027 und endet spätestens am 31.12.2028.

6.2. Antragsverfahren

6.2.1. Antragsfrist

Der formgebundene Projektantrag für den 6. Ideenwettbewerb ist **bis zum 10.07.2026, 12:00 Uhr, online** unter „[Fördermittelantrag Innovative Wege in Beschäftigung](#)“ einzureichen.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden.

Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 10.07.2026, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 10.07.2026, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

6.2.2. Umfang und Form des Antrags

Umfang

Ein vollständiger Antrag zur Durchführung eines Projektes im Rahmen dieses Wettbewerbs umfasst nachfolgend ausgefüllte Dokumente:

- Antragsformular nebst folgenden Anlagen (im Falle von Kooperationsvorhaben auch für den Kooperationspartner/-in):
 - Projektkonzeption,
 - Personalkostenübersicht,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - im Fall einer Kofinanzierung Kofinanzierungserklärung,
 - Letter of Intent des Jobcenters.

Form

Die Projektkonzeption ist auf maximal **sieben Seiten**, in Schriftgröße **12**, Schriftart **Arial** und mit einem Zeilenabstand von 1,15 zu verfassen. Zu beachten ist die Gliederung, die sich aus den unter Ziff. 7 genannten Bewertungskriterien ergibt.

6.3. Ausschluss vom Auswahlverfahren

Folgende Sachverhalte führen jeweils ohne nachträgliche Korrekturmöglichkeit zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren:

- Fehlen eines durch Unterschrift verifizierten Letter of Intent des Jobcenters,
- Fehlender oder unvollständig ausgefüllter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Überschreitung der Gesamtkostenobergrenze eines eingereichten Projektes in Höhe von 600.000 €.

7. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

Bei gleicher Punktzahl liegt es im Ermessen der Jury, zugunsten einer regionalen und flächendeckenden Verteilung der Projekte zu entscheiden.

Das Projektkonzept ist in der Beschreibung auf die Punkte A. Projektkonzeption und B. Eignung des Projektträgers zu begrenzen, da die Punkte C. Projektfinanzierung und D. Bereichsübergreifende Grundsätze bereits als Teil des Antrages auszufüllen sind.

A. Projektkonzeption (50 Prozent)

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Strukturaufbau, Gliederung und Einhaltung der Formalvorgaben,
- Konzept mit überzeugender, schlüssiger und nachvollziehbarer Darstellung der geplanten Umsetzung (s. Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3),
- Innovative Ansätze und Methoden.

B. Eignung des Projektträgers (15 Prozent)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Praxis-Erfahrungen, Referenzen,
- Personelle Ausstattung (Personalschlüssel, Stellenprofil),
- Sächliche Ausstattung (technische und digitale Grundausstattung, angemessene Räume und Geräte etc.),
- Vernetzung und Kontakte in der Region, die für die Umsetzung des Projektes von Vorteil sind.

C. Projektfinanzierung (25 Prozent)

- Einbringung und Umfang von aktiven Drittmitteln eines oder mehrerer Jobcenter,
- Einbringung von Eigen- und Drittmitteln,
- Kosten pro Teilnehmer/-in.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und der Umsetzung).

7.1. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die nicht ausgewählten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im September 2026.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

8. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Sattler
Zur Helling 5 - 6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905-2730